Vereinbarung zur Rehwildbejagung

zwischen der **Jagdgenossenschaft Sinsheim**

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Jörg Albrecht

und der **Pächtergemeinschaft des Jagdbogens xx**

vertreten durch

Herrn xx

Grundlagen dieser Vereinbarung sind der bestehende Jagdpachtvertrag vom xx und die einschlägigen Regelungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG).

Einleitung:

Gemeinsames Ziel der Jagdgenossenschaft und der Jagdpächtergemeinschaft ist die Schaffung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden, land- und forstwirtschaftlich tragbaren Wildbestandes. In Anlehnung an die für den Wald geltenden Zertifizierungskriterien nach PEFC ist der Rehwildbestand auf einem angepassten Niveau zu regulieren. Angepasst heißt, dass sich die natürlich verjüngenden Hauptbaumarten (diese haben einen Mindestanteil von 5% im Ausgangsbestand, derzeit also Buche/ Eiche/ Esche/ Ahorn/ Douglasie/ Lärche/ Fichte) ohne besondere Schutzmaßnahmen verjüngen können. Der Verbissschutz sollte bei besonders verbissgefährdeten Baumarten die Ausnahme bleiben.

Zur Erreichung dieses gemeinsamen Zieles werden zwischen den Vertragsparteien nachfolgende Punkte vereinbart:

Entwurf

1. Maßgeblich für die Bejagung des Rehwildes ist der Zustand der Vegetation (Verbiss).

2. Auf die Festsetzung von Abschusszahlen wird verzichtet. Unter Berücksichtigung der örtlichen Revierstruktur wird als Orientierungswert ein Mindestabschuss von xx Stücken je Jagdjahr vereinbart.

3. Sofern das nach § 34 Abs. 1 JWMG turnusgemäß zu erstellende forstliche Gutachten der unteren Forstbehörde ergibt, dass die bestehende Verbissbelastung die waldbaulichen Verjüngungsziele gefährdet, haben - neben der entsprechenden Erhöhung des Mindestabschusses nach Nr. 2 - künftig auch Bewegungsjagden auf das gesamte Rehwild zu erfolgen.

4. Die nach § 35 Abs. 6 JWMG der unteren Jagdbehörde jährlich vorzulegende Streckenmeldungen sind auch an die Jagdgenossenschaft Sinsheim weiterzuleiten.

5. Im Bereich von relevanten Verjüngungsflächen (Naturverjüngung, Vorbau- und Kulturflächen) sind nach Angaben des Waldbesitzers Bejagungsschwerpunkte zu setzen.

6. Zur Veranschaulichung des Einflusses von Schalenwild auf die natürliche Vegetation sind - bei aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders gefährdeten Flächen - sog. Weiserflächen anzulegen. Die Standortwahl und Anlage der Weisungsgatter (Größe ca. 5x5 Meter) erfolgt in Abstimmung mit dem Jagdpächter und auf Kosten des Verpächters. Die Weiserflächen sind in ihrer Entwicklung zu dokumentieren. Hierzu wird neben einer gemeinsamen Ersterfassung auch ein jährlicher Begang des Forstrevierleiters mit dem Jagdpächter vorgesehen.
   Die Anlage der Weiserflächen lässt zwar keinen Rückschluss auf die tatsächliche Bestandshöhe, jedoch auf die Wirksamkeit der tatsächlichen Abschusshöhe zu.

Entwurf

7. Bei Nichteinhaltung der getroffenen Absprachen kommt folgender Stufenplan zum Einsatz:

   a) Gespräch der Beteiligten über das konfliktträchtige Thema
   b) in gravierenden Fällen die Anmeldung von Wildschäden
   c) Einschalten der unteren Jagdbehörde, ggf. Festsetzung eines Abschussplanes

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.04.2022 und endet am 31.03.2025.

Sinsheim, den xxx

Für den Verpächter:	Für die Pächtergemeinschaft:
_____	_____
Jörg Albrecht Oberbürgermeister	xx

Entwurf